



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
20. März 2020

Original: Englisch

Menschenrechtsrat

Dreiundvierzigste Sitzung

24. Februar–20. März 2020

Tagesordnungspunkt 3

Förderung und Schutz aller Menschenrechte, bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung

Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung

Bericht des Sonderberichterstatters*

Zusammenfassung

Im vorliegenden Bericht untersucht der Sonderberichterstatter für Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung konzeptionelle, definitorische und interpretative Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Begriff „psychische Folter“ im Rahmen der Menschenrechtsgesetze ergeben.

* Der vorliegende Bericht wurde nach Ablauf der Frist eingereicht, um die neuesten Informationen aufzunehmen.



Inhalt

	<i>Buchseite</i>
I. Einleitung	3
II. Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Mandat	3
III. Psychische Folter	3
A. Ein Hintergrund.....	3
B. Konzept der psychologischen Folter	6
C. Anwendung der konstitutiven Elemente.....	8
D. Vorherrschende Methoden der psychologischen Folter	12
E. Cyber-Folter	18
IV. Schlussfolgerungen und Empfehlungen	20

I. Einleitung

1. Der vorliegende Bericht wurde gemäß einer Resolution des Menschenrechtsrates erstellt 34/19.

II. Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Mandat

2. Im Jahr 2019 übermittelte der Sonderberichterstatter gemeinsam mit anderen 114 Mitteilungen Mandatsträger oder einzeln im Namen von Personen, die Folter und anderen Misshandlungen ausgesetzt sind.
3. Seit seinem letzten Bericht an den Menschenrechtsrat im März 2019 hat der Sonderberichterstatter an verschiedenen Konsultationen, Workshops und Veranstaltungen zu Themen im Zusammenhang mit seinem Mandat teilgenommen, von denen die wichtigsten nachstehend aufgeführt sind.
4. Am 9. und 10. Mai 2019 führten der Sonderberichterstatter und sein medizinisches Team einen Besuch durch, um den im Belmarsh-Gefängnis in London inhaftierten Julian Assange und die zuständigen britischen Behörden zu treffen, um den Gesundheitszustand und die Bedingungen von Herrn Assange zu beurteilen der Haft sowie mutmaßliche Risiken oder Folter oder Misshandlungen im Zusammenhang mit seiner möglichen Auslieferung an die Vereinigten Staaten von Amerika.
5. Am 5. Juni nahm der Sonderberichterstatter an einer vom OSZE-Büro für demokratische Institutionen organisierten Konferenz zum Thema „Effektiver Multilateralismus im Kampf gegen Folter: Trends in der Region der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und das weitere Vorgehen“ teil und Menschenrechte in Wien.
6. Vom 12. bis 15. Juni führte der Sonderberichterstatter einen Länderbesuch auf den Komoren durch (A/HRC/43/49/Add.1).
7. Am 26. Juni war der Sonderberichterstatter zur Unterstützung des Internationalen Tages zur Unterstützung von Folteropfern Mitorganisator einer Nebenveranstaltung auf der einundvierzigsten Sitzung des Menschenrechtsrates zum Thema „Verwerfungslinien zwischen nicht erzwungener Untersuchung und psychische Folter“.
8. Am 15. Oktober stellte der Sonderberichterstatter der Generalversammlung seinen thematischen Bericht (A/74/148) über die Relevanz des Verbots von Folter und Misshandlung im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt vor.
9. Am 18. Oktober nahm der Sonderberichterstatter an einer hochrangigen Konferenz zur Bekämpfung von Misshandlungen durch die Polizei teil, die in Bečići, Montenegro, stattfand und vom Europarat organisiert wurde.
10. Vom 17. bis 24. November führte der Sonderberichterstatter einen Länderbesuch auf den Malediven durch. Der Sonderberichterstatter gab nach dem Besuch umfangreiche vorläufige Bemerkungen ab und wird seinen Bericht im März 2021 dem Menschenrechtsrat vorlegen.

III. Psychische Folter

Ein Hintergrund

11. Das universelle Folterverbot wird als absoluter, unumstößlicher und zwingender Charakter anerkannt und in zahlreichen internationalen Instrumenten der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts und des Strafrechts bekräftigt. Seit ihrer ersten Proklamation in Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte hat die internationale Gemeinschaft einen beeindruckenden normativen und institutionellen Rahmen für ihre Umsetzung geschaffen (A/73/207, Abs. 5–18). Gleichzeitig haben jedoch zahlreiche Staaten beträchtliche Ressourcen in die Entwicklung von Foltermethoden investiert, mit denen Ziele erreicht werden können

Nötigung, Einschüchterung, Bestrafung, Demütigung oder Diskriminierung, ohne leicht erkennbare körperliche Schäden oder Spuren zu verursachen (A/73/207, Abs. 45).¹

12. In Fortsetzung von Experimenten des NS-Regimes an KZ-Häftlingen während des Zweiten Weltkriegs, ²In der Ära des Kalten Krieges entstanden klassifizierte groß angelegte und langfristige Projekte, die systematische Experimente zur „Gedankenkontrolle“ mit Tausenden von Gefangenen, Psychiatriepatienten und Freiwilligen beinhalteten, die sich der wahren Natur und des Zwecks dieser Versuche und der daraus resultierenden schwerwiegenden Gesundheitsrisiken nicht bewusst waren Sie.³ Diese Experimente führten zur Annahme und internationalen Verbreitung von Verhörmethoden, die – trotz ihrer euphemistischen Beschreibung als „erweiterte“, „tiefe“, „nicht standardisierte“ oder „spezielle“ Verhöre, „mäßiger körperlicher Druck“, „Konditionierungstechniken“, „menschliche Ressourcen“ Ausbeutung“ und sogar „saubere“ oder „weiße“ Folter – waren eindeutig unvereinbar sowohl mit der medizinischen Ethik als auch mit dem Verbot von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung.⁴Während einige dieser Methoden mit erheblicher körperlicher Gewalt einhergingen, waren andere spezifisch psychologischer Natur. In der jüngeren Vergangenheit sind einige dieser Ansätze vor allem im Zusammenhang mit Verhörfolter im Rahmen der Terrorismusbekämpfung wieder aufgetaucht,⁵auf „Abschreckung“ basierende Inhaftierung „irregulärer Migranten“ (vgl.A/HRC/37/50), angebliche Masseninternierung zum Zwecke der politischen „Umerziehung“,⁶und der Missbrauch einzelner gewaltloser politischer Gefangener.⁷Neue und aufkommende Technologien führen auch zu beispiellosen Werkzeugen und Umgebungen nicht- physischer Interaktion, die bei der zeitgenössischen Auslegung des Folterverbots gebührend berücksichtigt werden müssen.

13. Mandatsträger haben „psychologische“ oder „geistige“ Folter seit langem als analytisches Konzept anerkannt, das sich von körperlicher Folter unterscheidet (siehe E/CN.4/1986/15), haben sich mit spezifischen Methoden oder Zusammenhängen psychologischer Folter befasst,⁸und haben auf spezifische Herausforderungen hingewiesen, die sich im Zusammenhang mit der Untersuchung und Wiedergutmachung dieser Art von Missbrauch ergeben (A/HRC/13/39/Add.5, Abs. 55), sowie auf die untrennbare Verbindung zwischen psychologischer Folter und Zwangsverhören (A/71/298, Abs. 37–45). Sie haben auch der Praxis der Einzelhaft einen vollständigen thematischen Bericht gewidmet (A/66/268), befürworteten die Entwicklung von Richtlinien für nicht erzwungene Befragungen (siehe A/71/298) und unterstützten die jüngste Aktualisierung des Handbuchs zur Effektive Untersuchung und Dokumentation von Folter

¹ Linda Piwowarczyk, Alejandro Moreno und Michael Grodin, „Gesundheitsversorgung von Folterüberlebenden“, *Zeitschrift der American Medical Association (JAMA)*, Bd. 284, Nr. 5 (2. August 2000).

² Jonathan D. Moreno, „Acid-Brüder: Henry Beecher, Timothy Leary und die Psychedelika des Jahrhunderts“, *Perspektiven in Biologie und Medizin*, Bd. 59, Nr. 1 (Winter 2016), S. 108–109. Am bemerkenswertesten ist

³ das „Projekt MKUltra, das CIA-Forschungsprogramm zur Verhaltensänderung“ (1953–1973).

⁴ Vereinigte Staaten von Amerika, Central Intelligence Agency, *KUBARK Spionageabwehr Verhör* (1963), Abschn. IX; Vereinigte Staaten, Central Intelligence Agency, *Schulungshandbuch zur Ausbeutung von Humanressourcen* (1983); Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, „Deep interrogation (fünf Techniken)“, Prozess vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, *Irland gegen das Vereinigte Königreich*, Antrag Nr. 5310/71, Urteil, 18. Januar 1978; Frankreichs Präsident Emmanuel Macron, Erklärung zum Tod von Maurice Audin, 13. September 2018, in der er anerkennt, dass aufeinanderfolgende französische Regierungen in Algerien ein System der politischen Folter und des Verschwindenlassens betrieben haben; Lawrence E. Hinkle, Jr. und Harold G. Wolff, „Kommunistische Vernehmung und Indoktrination von ‚Staatsfeinden‘: Analyse der Methoden der kommunistischen Staatspolizei – ein Sonderbericht“, *Archive der American Medical Association für Neurologie und Psychiatrie*, Bd. 76, Nr. 2 (August 1956); und Scott Shane, „den US-Vernehmern wurden chinesische Zwangstechniken beigebracht“, *New York Times*, 2. Juli 2008. Vereinigte Staaten, Senate Select

⁵ Committee on Intelligence, *Ausschussstudie des Haft- und Verhörprogramms der CIA* (2014).

⁶ CAT/C/CHN/CO/5, Abs. 42; sowie zwei vom Sonderberichterstatter mitunterzeichnete Mitteilungen, Mitteilungen Nr. OL/CHN18/2019, 1. November 2019, und OL/CHN15/2018, 24. August 2018. Siehe auch „China-Kabel“, verfügbar unter www.icij.org/investigations/china-cables/read-the-china-cablesdocuments/.

⁷ Siehe vor allem die Mitteilungen des Sonderberichterstatters und seines Vorgängers in den Fällen Bradley/Chelsea Manning, Mitteilungen Nr. UA G/SO 214 (53-24) USA 8/2011, 15. Juni 2011; und Nr. AL USA 22/2019, 1. November 2019; und Julian Assange, Mitteilungen Nr. UA/GBR/3/2019, 27. Mai 2019; und Nr. UA GBR 6/2019, 29.10.2019).

⁸ Siehe zum Beispiel A/74/148, Abs. 32–34; A/59/324, Abs. 17; und E/CN.4/2006/120, Abs. 52.

und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Istanbul-Protokoll) und schärfte in zahlreichen individuellen Mitteilungen das Bewusstsein für die Herausforderungen der psychologischen Folter. Am 26. Juni 2019, anlässlich des Internationalen Tages zur Unterstützung von Folteropfern, startete der Sonderberichterstatter seine thematischen Konsultationen zu diesem Thema bei einer Nebenveranstaltung der einundvierzigsten Tagung des Menschenrechtsrates, einschließlich eines Expertengremiums zum Thema „Bruchlinien zwischen zwangloser Untersuchung und psychologischer Folter“ und die Vorführung von „Eminent Monsters“, einem Dokumentarfilm über die Ursprünge und verheerenden Auswirkungen zeitgenössischer psychologischer Folter.⁹

14. Obwohl diese Initiativen von den Staaten im Allgemeinen positiv aufgenommen wurden, neigt die nationale Praxis immer noch dazu, psychologische Folter zu leugnen, zu vernachlässigen, falsch zu interpretieren oder zu bagatellisieren als etwas, das euphemistisch als „leichte Folter“ bezeichnet werden könnte, während „echte Folter“ immer noch überwiegend so verstanden wird, dass sie erforderlich ist das Zufügen körperlicher Schmerzen oder Leiden (sog. „materialistische Voreingenommenheit“).¹⁰ Einige Staaten haben sogar nationale Definitionen von Folter angenommen, die seelische Schmerzen oder Leiden ausschließen, oder Auslegungen, die verlangen, dass seelische Schmerzen oder Leiden, um Folter darzustellen, durch die Androhung oder Zufügung von körperlichen Schmerzen oder Leiden, die Androhung eines unmittelbar bevorstehenden Todes oder verursacht werden müssen tiefe geistige Störung. Sowohl der Ausschuss gegen Folter als auch die Mandatsträger haben diese Ansätze als Verstoß gegen die Konvention gegen Folter zurückgewiesen.¹¹ Darüber hinaus bleibt die Verwendung des Begriffs „psychologische Folter“ in der Rechtswissenschaft und Menschenrechtsverteidigung jedoch fragmentiert, und sowohl Rechts- als auch Medizinexperten fordern seit langem eine Klärung.¹²

15. Angesichts dieser Erwägungen führt der Sonderberichterstatter im vorliegenden Bericht aus:

(a) Untersucht die vorherrschenden konzeptionellen Diskrepanzen, die sich in Bezug auf die ergeben Begriff der „psychologischen Folter“;

(b) Schlägt Arbeitsdefinitionen von „psychologischer“ und „physischer“ Folter vor die Perspektive des internationalen Menschenrechtsgesetzes;

(c) Bietet Empfehlungen zur Interpretation des Konstitutivs Folterelemente im Zusammenhang mit psychologischer Folter;

(d) schlägt einen nicht erschöpfenden, bedarfsorientierten analytischen Rahmen vor, der die Identifizierung spezifischer Methoden, Techniken oder Umstände, die psychische Folter darstellen oder dazu beitragen;

(e) veranschaulicht, wie verschiedene Kombinationen von Methoden, Techniken und Umstände – die nicht alle isoliert und aus dem Kontext gerissen auf Folter hinauslaufen – können „quälende Umgebungen“ bilden, die gegen das Folterverbot verstoßen;

(f) fördert die Auslegung des Folterverbots im Einklang mit zeitgenössische Möglichkeiten und Herausforderungen, die sich aus neuen Technologien ergeben, und untersucht vorläufig die Vorstellbarkeit und Grundzüge dessen, was man als „Cybertorture“ bezeichnen könnte.

⁹ Siehe www.hopscotchfilms.co.uk/news/2019/7/26/eminent-monsters-to-be-screened-at-a-united-nations-side-event.

¹⁰ David Luban und Henry Shue, „Geistige Folter: eine Kritik an Lösungen im US-Recht“, *Georgetown Law Journal*, Bd. 100, Nr. 3 (März 2012).

¹¹ [A/HRC/13/39/Add.5](#), Abs. 74; [CAT/C/USA/CO/3-5](#), Abs. 9; [CAT/C/GAB/CO/1](#), abs. 7; [CAT/C/RWA/CO/1](#), Abs. 7; [CAT/C/CHN/CO/4](#), Abs. 33; und [CAT/C/CHN/CO/5](#), Abs. 7. Siehe zum Beispiel Pau Pérez-Sales,

¹² *Psychologische Folter: Definition, Bewertung und Messung* (London, Routledge, 2017); Hernán Reyes, „Die schlimmsten Narben sind im Kopf: psychologische Folter“, *Internationale Revue des Roten Kreuzes*, Bd. 89, Nr. 867 (September 2007); Ergun Cakal, „Schwäche, Abhängigkeit und Angst: zu den konzeptuellen und beweiskräftigen Dimensionen psychologischer Folter“, *Folter*, Bd. 28, Nr. 2 (2018); Almerindo E. Ojeda, Hrsg., *Das Trauma der psychologischen Folter* (Westport, Connecticut, Praeger Publishers, 2008); Nora Sveaass, „Destroying minds: psychische Schmerzen und das Verbrechen der Folter“, *City University of New York Law Review*, vol. 11, Nr. 2 (Sommer 2008), p. 303; und Metin Başoğlu, Hrsg., *Folter und ihre Definition im Völkerrecht: Ein interdisziplinärer Ansatz* (New York, Oxford University Press, 2017), S. 397 und 492.

16. Der Sonderberichterstatter hat umfangreiche Untersuchungen und Konsultationen mit Interessenvertretern durchgeführt, unter anderem durch einen offenen Aufruf zur Einreichung von Beiträgen per Fragebogen.¹³ Der vorliegende Bericht spiegelt die daraus resultierenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Sonderberichterstatters wider. Angesichts des inhaltlichen Umfangs und der Komplexität des Themas und der geltenden Beschränkungen in Bezug auf Zeit und Wortzahl untersucht er nur den Begriff der psychologischen „Folter“. Da „Folter“ und „andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung“ in der Praxis oft eng miteinander verknüpft sind, sollten weitere Forschungsanstrengungen unternommen werden, um das umfassendere Thema der psychischen Misshandlung zu klären.

B. Konzept der psychologischen Folter

1. Arbeitsdefinition

17. „Psychologische Folter“ ist kein technischer Begriff im Völkerrecht, sondern wurde in verschiedenen Disziplinen, einschließlich juristischer, medizinischer, psychologischer, ethischer, philosophischer, historischer und soziologischer, für unterschiedliche Zwecke und mit unterschiedlichen Interpretationen verwendet. Der Sonderberichterstatter erkennt an, dass alle diese Vereinbarungen ihre eigene Legitimität, Gültigkeit und Zweck in ihren jeweiligen Bereichen haben. Im Einklang mit dem ihm übertragenen Mandat untersucht er im vorliegenden Bericht den Begriff der „psychischen Folter“ aus der Perspektive der internationalen Menschenrechtsnormen.

18. Gemäß Artikel 1 des Übereinkommens gegen Folter umfasst der materielle Begriff „Folter“ insbesondere das vorsätzliche und zielgerichtete Zufügen schwerer Schmerzen oder Leiden „körperlicher oder seelischer Natur“. Es ist diese ausdrückliche Gegenüberstellung von „seelischen“ und „körperlichen“ Schmerzen oder Leiden, die allgemein als Rechtsgrundlage für den Begriff der psychologischen Folter bezeichnet wird. Dementsprechend wird in den Menschenrechtsgesetzen unter „psychischer“ Folter meist das Zufügen von „seelischen“ Schmerzen oder Leiden verstanden, während „körperliche“ Folter im Allgemeinen mit der Zufügung von „körperlichen“ Schmerzen oder Leiden in Verbindung gebracht wird.

¹⁴

19. Im Einklang mit dieser von früheren Mandatsträgern geteilten Position (E/CN.4/1986/15, Abs. 118) ist der Sonderberichterstatter der Ansicht, dass „psychische Folter“ unter den Menschenrechtsgesetzen ausgelegt werden sollte um alle Methoden, Techniken und Umstände einzuschließen, die darauf abzielen oder entworfen wurden, absichtlich schwere seelische Schmerzen oder Leiden zuzufügen, ohne den Kanal oder die Wirkung schwerer körperlicher Schmerzen oder Leiden zu nutzen. Der Sonderberichterstatter ist ferner der Ansicht, dass „körperliche Folter“ so ausgelegt werden sollte, dass sie alle Methoden, Techniken und Umgebungen umfasst, die dazu bestimmt oder gestaltet sind, absichtlich schwere körperliche Schmerzen oder Leiden zuzufügen, unabhängig von der gleichzeitigen Zufügung von psychischen Schmerzen oder Leiden.

2. „Methoden“ von „Wirkungen“ und „Rationale“ unterscheiden

20. Obwohl die vorgeschlagene Unterscheidung zwischen „physischen“ und „psychologischen“ Foltermethoden ziemlich einfach zu sein scheint und sich direkt aus dem Text der Konvention ergibt, unterliegt ihre konsistente und kohärente Anwendung einer Reihe von Vorbehalten, die sich aus der Tatsache ergeben, dass die Diskussion der psychologischen Dimension der Folter kann in mindestens drei parallele und gleich wichtige Stränge unterteilt werden, die sich auf die psychologischen Methoden (dh Techniken), psychologischen Auswirkungen (dh Folgen) und die psychologische Begründung (dh Ziel) der Folter beziehen.

21. Erstens darf die Unterscheidung zwischen psychischen und physischen Foltermethoden nicht darüber hinwegtäuschen, dass „Folter“ rechtlich ein einheitlicher Begriff ist. Alle Foltermethoden unterliegen demselben Verbot und führen zu denselben rechtlichen Verpflichtungen, unabhängig davon, ob die zugefügten Schmerzen oder Leiden „körperlicher“ oder „geistiger“ Natur oder einer Kombination davon sind. Ziel der Unterscheidung zwischen „psychologischen“ und „physischen“ Foltermethoden ist es daher nicht, einen Unterschied in rechtlicher Hinsicht zu suggerieren

¹³ Siehe www.ohchr.org/Documents/Issues/Torture/Call/QuestionnairePsychologicalTorture.docx. Luban

¹⁴ und Shue, „Psychische Folter“.

oder Unrechtmäßigkeit, sondern um klarzustellen, inwieweit das allgemeine Folterverbot Methoden abdeckt, die nicht den Kanal oder die Wirkung schwerer körperlicher Schmerzen oder Leiden nutzen.

22. Zweitens sollte die Diskussion über psychologische Methoden (dh Techniken) der Folter nicht mit der Diskussion über die psychologischen Auswirkungen (dh Folgen) der Folter verwechselt werden. In Wirklichkeit haben sowohl physische als auch psychologische Foltermethoden sowohl physische als auch psychische Auswirkungen (E/CN.4/1986/15, Abs. 118). Daher verursacht das Zufügen von körperlichen Schmerzen oder Leiden fast immer auch geistiges Leiden, einschließlich schwerer Traumata, Angstzustände, Depressionen und anderer Formen von geistigem und emotionalem Schaden. Ebenso wirkt sich das Zufügen seelischer Schmerzen oder Leiden auch auf Körperfunktionen aus und kann je nach Intensität und Dauer zu irreparablen körperlichen Schäden bis hin zum Tod führen, auch durch Nervenzusammenbruch oder Herz-Kreislauf-Versagen. In Bezug auf die Schwere, ^{fünfzehn}Aus psychophysiologischer Sicht ist die Unterscheidung zwischen „physischer“ und „psychologischer“ Folter daher von überwiegend konzeptionellem, analytischem und pädagogischem Nutzen und suggeriert in der Praxis nicht die parallele Existenz zweier getrennter und sich gegenseitig ausschließender Folterdimensionen bzw jede Hierarchie der Schwere zwischen „physischer“ und „psychologischer“ Folter.

23. Ein dritter, besonderer Aspekt der psychologischen Dimension der Folter ist ihre inhärent psychologische Begründung (dh das Ziel). Aus funktionaler Sicht instrumentalisiert jede Form von Folter absichtlich starke Schmerzen und Leiden als Vehikel zur Erreichung eines bestimmten Zwecks (A/72/178, Abs. 31). Methodisch können diese Zwecke durch das Zufügen von „physischen“ oder „seelischen“ Schmerzen oder Leiden oder einer Kombination davon verfolgt werden und werden in jedem Fall unterschiedliche Kombinationen von physischen und psychischen Wirkungen verursachen. Funktional ist Folter jedoch nie ausschließlich körperlicher Natur, sondern zielt immer darauf ab, die Psyche und Emotionen der Opfer oder gezielter Dritter zu beeinflussen.¹⁶Viele Methoden der körperlichen Folter schaffen und nutzen absichtlich schwächende innere Konflikte aus, indem sie beispielsweise Gefangene anweisen, im Falle von Ungehorsam unter Androhung von Vergewaltigung in körperlich schmerzhaften Stresspositionen zu bleiben. Ein ähnlicher innerer Konflikt kann ohne körperliche Schmerzen beispielsweise dadurch herbeigeführt werden, dass der Häftling angewiesen wird, vor Wärtern und Insassen zu masturbieren, wiederum unter Androhung von Vergewaltigung im Falle des Ungehorsams. Die Unterscheidung zwischen „physischer“ und „psychologischer“ Folter impliziert also keinen Unterschied in der funktionalen Begründung, sondern bezieht sich vielmehr auf den methodischen Weg, durch den diese Begründung vom Folterer verfolgt wird.

3. Unterscheiden von psychologischer und physischer Folter ohne Markierungen und ohne Berührung

24. Während Foltermethoden, die zu sichtbaren Körperverletzungen führen, im Allgemeinen nicht als „psychologische Folter“ bezeichnet werden, wird der Begriff manchmal mit Folter ohne Spuren, deren Ziel es ist, sichtbare Spuren am Körper des Opfers zu vermeiden, und mit „No-Touch-Folter, deren Ziel es ist, das Zufügen von Schmerzen oder Leiden durch direkte körperliche Interaktion zu vermeiden. In Wirklichkeit können jedoch sowohl Folter ohne Markierungen als auch Folter ohne Berührung auch körperlicher Natur sein und sich in diesem Fall von psychologischer Folter unterscheiden.

25. Genauer gesagt, obwohl das Ziel der körperlichen „No-Marks“-Folter darin besteht, sichtbare Spuren am Körper des Opfers zu vermeiden, wird ihr Zweck immer noch durch das absichtliche Zufügen schwerer körperlicher Schmerzen oder Leiden verfolgt. Einige physische „No Marks“-Techniken erzielen die beabsichtigten körperlichen Schmerzen oder Leiden sofort und direkt, wie z. trockenes U-Boot“). Andere physische „No Marks“-Techniken beinhalten die anhaltende und/oder kumulative Zufügung von anfänglich „niedriger Intensität“ körperlicher Schmerzen oder Leiden, die so berechnet sind, dass sie sich allmählich zu unerträglichen Schweregraden entwickeln, wie z. B. erzwungenes Stehen oder Hocken oder Fesseln in Stresspositionen.

^{fünfzehn} Baçoğlu, „Folter und ihre Definition im Völkerrecht“, S. 37.

¹⁶ Sveaass, „Destroying minds“, S. 313–314.

erfassen und dokumentieren für Zeiträume von Tagen bis zu mehreren Wochen. In der Praxis führen Behinderungen und Verzögerungen sowie mangelnde Expertise, Kapazität und Bereitschaft der Ermittlungsbehörden jedoch dazu, dass die überwiegende Mehrheit der Vorwürfe zu „No Marks“-Folter entweder gar nicht oder nur mit geringem Aufwand untersucht wird mangels Beweisen entlassen.

26. Gleichermaßen vermeidet physische Folter „ohne Berührung“ direkte körperliche Interaktion, manipuliert oder instrumentalisiert jedoch absichtlich physiologische Bedürfnisse, Funktionen und Reaktionen, um körperlichen Schmerz oder Leiden zuzufügen. Es umfasst typischerweise Schmerzen, die durch bedrohliche Stresspositionen verursacht werden, oder starke sensorische oder physiologische Reizungen durch extreme Temperaturen, laute Geräusche, helles Licht oder schlechte Gerüche, Schlafentzug, Essen oder Trinken, Verhinderung oder Provokation von Urinieren, Stuhlgang oder Erbrechen oder Exposition gegenüber pharmazeutische Substanzen oder Entzugserscheinungen. Obwohl diese Techniken bewusst den Kanal des Körpers des Opfers nutzen, um Schmerzen und Leiden zuzufügen, werden sie manchmal als psychologische Folter diskutiert, hauptsächlich wegen ihrer psychologischen Begründung und der beabsichtigten destabilisierenden Wirkung auf den menschlichen Geist und die menschlichen Emotionen sowie wegen des begrenzten physischen Kontakts zwischen dem Folterer und dem Opfer. Wenn „No-Touch“-Techniken schwere körperliche Schmerzen oder Leiden jeglicher Art verursachen, sollten sie jedoch als körperliche Folter betrachtet werden.

C. Anwendung der konstitutiven Elemente

27. Der oben definierte Begriff der psychologischen Folter wirft eine Reihe von Fragen bezüglich der Auslegung der definierenden Elemente auf, die Folter ausmachen, und zwar über das hinaus, was in früheren Berichten festgestellt wurde (A/72/178, Abs. 31; A/73/207, Abs. 6–7 und E/CN.4/2006/6, Abs. 38–41). Alle diese Fragen beziehen sich auf die „wesentlichen“ Komponenten der Definition, die Verhaltensweisen definieren, die Folter gleichkommen, während die „attributive“ Komponente, die das Ausmaß der Beteiligung staatlicher Bediensteter definiert, die erforderlich ist, damit Folter eine staatliche Verantwortung begründet, dies getan hat wurde in früheren Berichten ausführlich erörtert und braucht hier nicht erneut geprüft zu werden (A/74/148, Abs. 5).

1. Starke Schmerzen oder Leiden

28. Internationale Anti-Folter-Mechanismen haben keinen Zweifel daran gelassen, dass die Definition von Folter nicht unbedingt die Zufügung körperlicher Schmerzen oder Leiden erfordert, sondern auch psychische Schmerzen oder Leiden umfassen kann.¹⁷ Es muss jedoch betont werden, dass die verheerenden Auswirkungen psychischer Folter häufig unterschätzt werden.

29. Umstrittener als diese grundlegende Dichotomie zwischen körperlich und seelisch ist die Auslegung des erforderlichen Grades der „Schwere“ des zugefügten Schmerzes. Während die objektive Messung von körperlichen Schmerzen oder Leiden unüberwindbare Schwierigkeiten bereitet und zahlreiche unbefriedigende Versuche zur verbindlichen Kategorisierung von Foltermethoden auf der Grundlage von daraus resultierenden körperlichen Verletzungen und irreversiblen Beeinträchtigungen nach sich gezogen hat, werden diese Probleme bei dem Versuch, psychische oder emotionale objektiv zu bewerten, noch verschärft Schmerzen oder Leiden.¹⁸ Es wurde betont, dass der Begriff „schwer“ keine Schmerzen oder Leiden erfordert, die mit den Schmerzen vergleichbar sind, die mit schweren körperlichen Verletzungen einhergehen, wie Organversagen oder Beeinträchtigung von Körperfunktionen oder sogar Tod (E/CN.4/2006/6; und A/HRC/13/39, Abs. 54). Der Begriff „Folter“ sollte jedoch auch nicht verwendet werden, um sich auf bloße Unannehmlichkeiten oder Unannehmlichkeiten zu beziehen, die eindeutig nicht in der Lage sind, die in der Definition aufgeführten Zwecke zu erreichen.

30. Ob der erforderliche Schweregrad in einem bestimmten Fall erreicht wird, kann von einer Vielzahl endogener und exogener Faktoren des Einzelnen abhängen, wie Alter, Geschlecht, Gesundheit und Anfälligkeit, aber auch Dauer der Exposition und Anhäufung mit anderen physische oder psychische Belastungen und Zustände, persönliche Motivation

¹⁷ Menschenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 20 (1992) zum Verbot von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung, Abs. 5; siehe auch Ausschuss gegen Folter, Rechtsprechung, zitiert in Fußnote 11 oben.

¹⁸ Pérez-Sales, *Psychische Folter*, p. 284.

und Resilienz und Kontextumstände.¹⁹ All diese Elemente müssen von Fall zu Fall und im Hinblick auf den spezifischen Zweck, der mit der betreffenden Behandlung oder Bestrafung verfolgt wird, ganzheitlich bewertet werden. Beispielsweise kann die Androhung einer nächtlichen Inhaftierung in Verbindung mit Beschimpfungen schwerwiegend genug sein, um ein Kind zu zwingen oder einzuschüchtern, während dieselbe Handlung bei einem Erwachsenen wenig oder gar keine Wirkung haben kann und noch weniger bei einem hartgesottenen Straftäter. Die Schwere der Schmerzen oder des Leidens, die aus einer bestimmten Art von Misshandlung resultieren, ist nicht unbedingt konstant, sondern nimmt mit der Dauer der Exposition und der Vervielfachung von Stressoren tendenziell zu oder schwankt. Auch wenn Folter eine „verschärfte“ Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung darstellt,²⁰ „Verschlimmerung“ bezieht sich nicht notwendigerweise auf verschärfte Schmerzen und Leiden, sondern auf verschärftes Unrecht im Sinne der absichtlichen und gezielten Instrumentalisierung von Schmerzen und Leiden für andere Zwecke. Daher ist der Unterscheidungsfaktor zwischen Folter und anderen Formen der Misshandlung nicht die Intensität des zugefügten Leidens, sondern der Zweck des Verhaltens, die Absicht des Täters und die Ohnmacht des Opfers (A/72/178, para 30 und A/HRC/13/39, Abs. 60).²¹

31. Mehrere Vertragsbestimmungen legen sogar nahe, dass der Folterbegriff Verhaltensweisen umfasst, die zumindest potenziell überhaupt keine subjektiv empfundenen Schmerzen oder Leiden beinhalten. So verbietet Artikel 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte ausdrücklich „medizinische oder wissenschaftliche Experimente ohne freie Zustimmung“. Obwohl die Bestimmung nicht klarstellt, ob ein solches Verhalten „Folter“ oder einer anderen „grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung“ gleichkäme, deutet ihre ausdrückliche Erwähnung darauf hin, dass sie als besonders schwerer Verstoß gegen das Verbot angesehen wurde. Noch expliziter in dieser Hinsicht, aber nur von regionaler Anwendbarkeit, ist Artikel 2 der Interamerikanischen Konvention zur Verhütung und Bestrafung von Folter, die „Folter“ ausdrücklich so definiert, dass sie „Methoden umfasst, die darauf abzielen, die Persönlichkeit des Opfers auszulöschen oder seine körperlichen oder geistigen Fähigkeiten zu mindern, auch wenn sie keine körperlichen Schmerzen oder seelischen Qualen verursachen“. In diesem Zusammenhang brachten die Vereinigten Staaten bei der Ratifizierung des Übereinkommens gegen Folter ihr Verständnis zum Ausdruck, dass sich „seelischer Schmerz oder seelisches Leiden“ auf „anhaltende seelische Schäden“ bezieht, die unter anderem durch die angedrohte oder tatsächliche „Verabreichung oder Anwendung von bewusstseinsverändernden Substanzen oder andere Verfahren, die dazu bestimmt sind, die Sinne oder die Persönlichkeit tiefgreifend zu stören“, eine Formulierung, die darauf abzielte, einige der von der United States Central Intelligence Agency (CIA) während des Kalten Krieges entwickelten Verhörmethoden zu verbieten, aber auch die in der Konvention festgelegte Definition bewusst einzuengen, auch wenn sie keine körperlichen Schmerzen oder seelischen Qualen verursachen“. In diesem Zusammenhang brachten die Vereinigten Staaten bei der Ratifizierung des Übereinkommens gegen Folter ihr Verständnis zum Ausdruck, dass sich „seelischer Schmerz oder seelisches Leiden“ auf „anhaltende seelische Schäden“ bezieht, die unter anderem durch die angedrohte oder tatsächliche „Verabreichung oder Anwendung von bewusstseinsverändernden Substanzen oder andere Verfahren, die dazu bestimmt sind, die Sinne oder die Persönlichkeit tiefgreifend zu stören“, eine Formulierung, die darauf abzielte, einige der von der United States Central Intelligence Agency (CIA) während des Kalten Krieges entwickelten Verhörmethoden zu verbieten, aber auch die in der Konvention festgelegte Definition bewusst einzuengen, auch wenn sie keine körperlichen Schmerzen oder seelischen Qualen verursachen“. In diesem Zusammenhang brachten die Vereinigten Staaten bei der Ratifizierung des Übereinkommens gegen Folter ihr Verständnis zum Ausdruck, dass sich „seelischer Schmerz oder seelisches Leiden“ auf „anhaltende seelische Schäden“ bezieht, die unter anderem durch die angedrohte oder tatsächliche „Verabreichung oder Anwendung von bewusstseinsverändernden Substanzen oder andere Verfahren, die dazu bestimmt sind, die Sinne oder die Persönlichkeit tiefgreifend zu stören“, eine Formulierung, die darauf abzielte, einige der von der United States Central Intelligence Agency (CIA) während des Kalten Krieges entwickelten Verhörmethoden zu verbieten, aber auch die in der Konvention festgelegte Definition bewusst einzuengen.²² Obwohl der Ausschuss diese Auslegung als zu eng ablehnte und feststellte, dass psychische Folter nicht auf „anhaltende psychische Schäden“ beschränkt werden kann (CAT/C/USA/CO/2, Abs. 13; und CAT/C/USA/CO/3-5, Abs. 9), wurde nicht geklärt, ob die Anwendung von „Verfahren, die dazu geeignet sind, die Sinne oder die Persönlichkeit tiefgreifend zu stören“, auch ohne subjektiv empfundene Schmerzen oder Leiden eine Folter darstellen kann. Während dies bereits in der Zeit des Kalten Krieges eine herausragende Frage für die Verfasser der verschiedenen Vertragstexte war, hat ihre praktische Relevanz in der heutigen Zeit exponentiell zugenommen.

32. Angesichts der schnellen Fortschritte in der medizinischen, pharmazeutischen und neurotechnologischen Wissenschaft sowie in der Kybernetik, Robotik und künstlichen Intelligenz ist es schwierig vorherzusagen, inwieweit zukünftige Foltertechniken und -umgebungen sowie die „menschliche Verbesserung“ des Potenzials bestehen Opfer und Täter in Bezug auf ihre mentale und emotionale Belastbarkeit, kann es zulassen, dass das subjektive Erleben von Schmerz und Leid umgangen, unterdrückt oder anderweitig manipuliert wird, während dennoch die Zwecke und die Tiefe erreicht werden

¹⁹ Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Lysias Fleury und andere gegen Haiti*, Urteil vom 23. November 2011, Randnr. 73.

²⁰ Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, Art. 1. Gerrit Zach, „Definition von Folter“, in Manfred Nowak, Moritz Birk und Giuliana Monina, Hg., *Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und seine Fakultativprotokolle: Ein Kommentar*, 2. Aufl. (Oxford, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Oxford University Press, 2019), p. 47.

²² David Luban und Katherine S. Newell, „Persönlichkeitsstörung als psychische Folter: die CIA, Verhörmissbrauch und das US-Foltergesetz“, *Georgetown Law Journal*, Bd. 108, Nr. 2 (Januar 2020), S. 335–336 und 373–374, unter Bezugnahme auf Titel 18 des United States Code, Abschnitt. 2340(2)(B), 2012.

entmenschlichende, schwächende und handlungsunfähige Wirkungen von Folter.²³ Da die Staaten ihre internationalen Verpflichtungen in Bezug auf das Folterverbot nach Treu und Glauben (Wiener Konvention über das Recht der Verträge, Art. 26 und 31) und im Lichte der sich entwickelnden Werte demokratischer Gesellschaften (A/HRC /22/53, Abs. 14),²⁴ es erscheint mit dem Ziel und Zweck des universellen, absoluten und unabdingbaren Folterverbots beispielsweise unvereinbar, die tiefgreifende Störung der geistigen Identität, Leistungsfähigkeit oder Autonomie einer Person nur aufgrund der subjektiven Erfahrung des Opfers von der Definition der Folter auszunehmen oder die Erinnerung an „psychisches Leiden“ wurde pharmazeutisch, hypnotisch oder anderweitig manipuliert oder unterdrückt.

33. Frühere Sonderberichterstatter haben erklärt, dass „die Beurteilung des Ausmaßes von Leiden oder Schmerzen, die ihrer Art nach relativ sind, eine Berücksichtigung der Umstände des Falls erfordert, einschließlich ... des Erwerbs oder der Verschlechterung einer Beeinträchtigung infolge der Behandlung oder der Haftbedingungen des Opfers“, und dass „medizinische Behandlungen eingreifender und irreversibler Art“, wenn sie keinen therapeutischen Zweck haben und ohne freie und informierte Zustimmung erzwungen oder verabreicht werden, Folter oder Misshandlung darstellen können (A/63/175, Abs. 40 und 47; und A/HRC/22/53, Abs. 32). Aufbauend auf diesem Erbe ist der Sonderberichterstatter der Ansicht, dass die Schwelle zu schwerem „psychischem Leiden“ nicht nur durch subjektiv erlebtes Leiden erreicht werden kann, sondern in Ermangelung von subjektiv erlebtem Leiden auch allein durch objektiv zugefügte psychische Schädigung.

2. Intentionalität

34. Psychische Folter erfordert das vorsätzliche Zufügen von seelischem Schmerz oder Leiden und schließt daher kein rein fahrlässiges Verhalten ein. Vorsätzlichkeit setzt nicht voraus, dass die Zufügung schwerer seelischer Schmerzen oder Leiden vom Täter subjektiv gewollt ist, sondern nur, dass sie infolge des zielgerichteten Verhaltens des Täters nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge vernünftigerweise vorhersehbar ist (A/HRC /40/59, Abs. 41 und A/HRC/37/50, Abs. 60). Darüber hinaus erfordert Vorsatz kein proaktives Verhalten, sondern kann auch absichtliche Unterlassungen umfassen, wie z. 207, Abs. 7).

3. Zielstrebigkeit

35. Um als psychische Folter anzusehen, müssen schwere seelische Schmerzen oder Leiden nicht nur vorsätzlich zugefügt werden, sondern auch „um von dem Opfer oder einem Dritten Informationen oder ein Geständnis zu erhalten, ihn für eine Handlung zu bestrafen, die er oder eine dritte Person begangen hat oder verdächtigt wird, sie begangen zu haben, oder sie oder eine dritte Person einzuschüchtern oder zu nötigen“ oder „aus irgendeinem Grund, der auf jeglicher Art von Diskriminierung beruht“ (Konvention, Art. 1). Obwohl die aufgeführten Zwecke nur indikativen Charakter haben und nicht erschöpfend sind, sollten relevante Zwecke „etwas mit den ausdrücklich aufgeführten Zwecken gemeinsam haben“ (A/HRC/13/39/Add.5, Abs. 35). Gleichzeitig sind die aufgeführten Zwecke so weit gefasst, dass es schwierig ist, sich ein realistisches Szenario einer gezielten Zufügung schwerer Gewalt vorzustellen.

²³ A/HRC/23/47, Abs. 54; Adam Henschke, „Super Soldiers“: Ethical Concerns in Human Enhancement Technologies, Humanitarian Law and Policy Blog, 3. Juli 2017; und Nayef Al-Rodhan, „Unvermeidlicher Transhumanismus? Wie neue strategische Technologien die Zukunft der Menschheit beeinflussen werden“, Blog des Center for Security Studies, 29. Oktober 2013.

²⁴ Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR), „Interpretation of Folter im Lichte der Praxis und Rechtsprechung internationaler Gremien“, 2011, S. 8.

seelische Schmerzen oder Leiden einer machtlosen Person, die der Definition von Folter entgegen würden (A/72/178, Abs. 31).

36. Während die Auslegung von Zwecken wie „Verhör“, „Bestrafung“, „Einschüchterung“ und „Nötigung“ recht einfach ist, muss die Art und Weise, wie „Diskriminierung“ in der Konvention behandelt wird, geklärt werden, da dies die einzige nicht enthaltene Bestimmung ist Begriffen eines vorsätzlichen „Zwecks“. Damit diskriminierende Maßnahmen Folter gleichkommen, reicht es aus, dass sie „aus Gründen der Diskriminierung jeglicher Art“ vorsätzlich schwere Schmerzen oder Leiden zufügt. Es ist daher nicht erforderlich, dass das betreffende Verhalten einen diskriminierenden „Zweck“, sondern nur einen diskriminierenden „Nexus“ hat. Vertragsrechtlich umfasst dies jede Unterscheidung, jeden Ausschluss oder jede Einschränkung aufgrund von Diskriminierungen jeglicher Art, die entweder bezwecken oder bewirken, dass die Anerkennung, der Genuss oder die Ausübung beeinträchtigt oder zunichte gemacht wird.²⁵

37. Es muss betont werden, dass angeblich wohlwollende Zwecke per se keine Zwangs- oder Diskriminierungsmaßnahmen rechtfertigen können. Zum Beispiel Praktiken wie Zwangsabtreibung, Sterilisation oder psychiatrische Intervention aufgrund „medizinischer Notwendigkeit“ oder des „besten Interesses“ des Patienten (A/HRC/22/53, Abs. 20 und 32-35; und A/63/175, Abs. 49) oder Zwangsinternierung zur „Umerziehung“ von politisch oder religiös Andersdenkenden,²⁶ die „spirituelle Heilung“ von Geisteskrankheiten (A/HRC/25/60/Add.1, Abs. 72-77) oder für „Konversionstherapie“ im Zusammenhang mit Geschlechtsidentität oder sexueller Orientierung (A/74/148, Abs. 48-50), beinhalten im Allgemeinen höchst diskriminierende und erzwingende Versuche, die Persönlichkeit, das Verhalten oder die Entscheidungen des Opfers zu kontrollieren oder zu „korrigieren“, und verursachen fast immer schwere Schmerzen oder Leiden. Nach Ansicht des Sonderberichterstatters können solche Praktiken daher durchaus Folter gleichkommen, wenn alle anderen definierenden Elemente vorhanden sind.

38. Nicht zuletzt ist es angesichts der Tatsache, dass das Sammeln von Informationen ein wesentlicher Bestandteil rechtmäßiger Ermittlungs- und Tatsachenermittlungsverfahren ist, notwendig, die Trennlinien zwischen zulässigen nicht zwangsweisen Ermittlungsmethoden und verbotenen Zwangsvernehmungen zu klären. Obwohl diese besondere Unterscheidung von großer praktischer Bedeutung ist, wird sie in diesem Bericht nicht erörtert, da sie bereits in einem vollständigen thematischen Bericht des vorherigen Sonderberichterstatters (A/71/298) eingehend untersucht wurde, was eine wichtige und anhaltende Diskussion ausgelöst hat Prozess der Entwicklung internationaler Richtlinien für investigative Befragungen und damit verbundene Schutzmaßnahmen.²⁷

4. Ohnmacht

39. Mandatsträger haben stets die Auffassung vertreten, dass die „Machtlosigkeit“ des Opfers eine entscheidende Voraussetzung für Folter ist, obwohl dies im Vertragstext nicht ausdrücklich erwähnt wird (A/63/175, Abs. 50; A/73/207, Abs. 7, A/HRC/13/39, Abs. 60 und A/HRC/22/53, Abs. 31). Wie gezeigt wurde, „alle in Artikel 1 des Übereinkommens gegen Folter aufgeführten Zwecke sowie die *travaux préparatoires* der Erklärung und der Konvention beziehen sich auf eine Situation, in der das Folteropfer ein Häftling oder eine Person ist, die „zumindest unter der faktischen Macht oder Kontrolle der Person steht, die den Schmerz oder das Leiden zufügt“, und in der der Täter diese ungleich und machtvoll einsetzt Situation, um eine bestimmte Wirkung zu erzielen, wie z. B. die Erlangung von Informationen, Einschüchterung oder Bestrafung“.²⁸

²⁵ Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Art. 2; Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, Art. 1; Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, Art. 1; Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 7; und Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Art. 26.

²⁶ CAT/C/CHN/CO/5, Abs. 42; sowie zwei vom Sonderberichterstatter mitunterzeichnete Mitteilungen, Mitteilungen Nr. OL/CHN18/2019, 1. November 2019, und OL/CHN15/2018, 24. August 2018. Siehe auch „China-Kabel“, verfügbar unter www.icij.org/investigations/china-cables/read-the-china-cablesdocuments/.

²⁷ Siehe www.apt.ch/en/universal-protocol-on-non-coercive-interviews/.

²⁸ Zach, „Definition von Folter“, S. 56-59. Siehe auch Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, Art. 7 (2) (e).

40. In der Praxis entsteht „Machtlosigkeit“, wenn jemand unter die direkte physische oder gleichwertige Kontrolle des Täters geraten ist und effektiv die Fähigkeit verloren hat, der Zufügung von Schmerzen oder Leiden zu widerstehen oder ihr zu entkommen (A/72/178, Abs. 31). Dies ist in der Regel der Fall in Situationen der physischen Inhaftierung, wie Verhaftung und Inhaftierung, Institutionalisierung, Krankenhausaufenthalt oder Internierung oder jeder anderen Form von Freiheitsentzug. Mangels körperlicher Verwahrung kann Ohnmacht auch durch die Verwendung von am Körper getragenen Geräten entstehen, die ferngesteuert Elektroschocks abgeben können, da sie die „vollständige Unterwerfung des Opfers unabhängig von der physischen Entfernung“ bewirken (A/72/178, Abs. 51). Eine Situation faktischer Ohnmacht kann ferner erreicht werden durch „Entziehung der Geschäftsfähigkeit,

5. Ausnahme „rechtmäßige Sanktionen“.

41. Die Definition von Folter in der Konvention schließt ausdrücklich „Schmerzen oder Leiden, die nur aus rechtmäßigen Sanktionen resultieren, mit diesen verbunden oder damit verbunden sind“ aus (Art. 1 (1)). Gleichzeitig stellt die Ausnahmeklausel in Artikel 1 (2) der Konvention klar, dass diese Ausnahme nicht in einer Weise ausgelegt werden darf, die anderen internationalen Instrumenten oder nationalen Gesetzen schadet, die Folter weiter fassen oder definieren können. Es hat sich gezeigt, dass der Begriff „internationales Instrument“ sowohl verbindliche internationale Verträge als auch nicht bindende Erklärungen, Grundsätze und andere „soft law“-Dokumente umfasst.²⁹ Vor allem kann die Klausel „rechtmäßige Sanktionen“ nur in Verbindung mit der Erklärung von 1975 zum Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe richtig verstanden werden, aus der sie direkt abgeleitet wird, und die nur die rechtmäßigen Sanktionen von der Definition von Folter ausschließt, die „mit den Standard-Mindestregeln für die Behandlung von Gefangenen vereinbar sind“ (Art. 1). Selbst wenn dies nach innerstaatlichem Recht zulässig ist, kann daher beispielsweise keine der folgenden Methoden zum Zufügen von psychischen Schmerzen oder Leiden als „rechtmäßige Sanktionen“ angesehen werden: verlängerte oder unbefristete Einzelhaft; Unterbringung in einer dunklen oder ständig beleuchteten Zelle; kollektive Bestrafung; und Verbot von Familienkontakten.³⁰

42. Wichtig ist, dass Sanktionen, um „rechtmäßig“ zu sein, nicht unbefristet, unbestimmt oder grob über ihren Zweck hinausgehen dürfen, sondern klar definiert, begrenzt und verhältnismäßig sein müssen. Während es beispielsweise rechtmäßig sein kann, einen Zeugen für die Aussageverweigerung vor Gericht mit einer festen Geldstrafe oder sogar einer Freiheitsstrafe von vorher festgelegter Dauer zu bestrafen, ist die Anwendung einer unbefristeten Inhaftierung und die Anhäufung von Geldstrafen ein zunehmend strenges Mittel Den widerspenstigen Zeugen zu einer Aussage zu zwingen, würde den eigentlichen Zweck und Zweck der Konvention zunichte machen und daher unabhängig von ihrer „Rechtmäßigkeit“ nach nationalem Recht auf psychologische Folter hinauslaufen.³¹ Ganz allgemein schließt sich der Sonderberichterstatter der Auffassung an, dass sich das Wort „rechtmäßig“ sowohl auf innerstaatliches als auch auf internationales Recht bezieht.³²

D. Vorherrschende Methoden der psychologischen Folter

43. In diesem Abschnitt möchte der Sonderberichterstatter einen Überblick über die Merkmale, Gründe und Wirkungen einiger der am weitesten verbreiteten Methoden der psychologischen Folter geben. Im Gegensatz zur körperlichen Folter, die den Körper und seine physiologischen Bedürfnisse als Kanal nutzt, um den Geist und die Emotionen des Opfers zu beeinflussen, zielt psychologische Folter direkt auf grundlegende psychologische Bedürfnisse ab, wie z

²⁹ Zach, „Definition von Folter“, S. 56–59.

³⁰ Standardmindestregeln der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln), Regel 43.

³¹ Siehe insbesondere die individuelle Mitteilung des Sonderberichterstatters im Fall Chelsea Manning, Mitteilung Nr. AL USA 22/2019, 1. November 2019.

³² Zach, „Definition von Folter“, Anmerkung 147.

Sicherheit, Selbstbestimmung, Würde und Identität, Umweltorientierung, emotionale Verbundenheit und gemeinschaftliches Vertrauen.

44. Das Ziel der folgenden separaten Erörterung spezifischer Methoden sowie ihrer Kategorisierung auf der Grundlage allgemein erlebter psychologischer Bedürfnisse ist nicht, verbindlich, umfassend oder frei von Überschneidungen zu sein oder die Möglichkeiten auszuschöpfen, die Methoden der psychologischen Folter könnten oder für eine Vielzahl von Zwecken beschrieben oder klassifiziert werden sollten.³³ Vielmehr soll es einen leicht zugänglichen, grundlegenden analytischen Rahmen bieten, der die Identifizierung einzelner Methoden, Techniken oder Umstände erleichtert, die, ohne den Kanal oder die Wirkung schwerer körperlicher Schmerzen oder Leiden zu nutzen, Folter darstellen oder dazu beitragen können, wie es nach den internationalen Menschenrechten verboten ist Gesetz, sei es allein oder in Verbindung mit anderen psychologischen oder physischen Methoden, Techniken und Umständen.

45. Angesichts der praktisch unbegrenzten Formen, die Folter annehmen kann, dienen die ausgewählten Beispiele nur der Veranschaulichung. Verschiedene Foltermethoden können ähnliche oder sich überschneidende Wirkungen haben oder sich auf verschiedene andere Weise verstärken. In der Praxis werden bestimmte Foltermethoden selten isoliert angewendet, sondern fast immer in Kombination mit anderen Methoden, Techniken und Umständen, die treffend als „Folterumgebung“ bezeichnet werden.³⁴ Die folgende getrennte Erörterung spezifischer Methoden dient daher in erster Linie didaktischen und analytischen Zwecken und sollte nicht so verstanden werden, dass eine solche starre Klassifizierung die vielfältigen praktischen Erscheinungsformen von Folter sauber abbildet.

1. Sicherheit (Auslösung von Angst, Phobie und Angst)

46. Die vielleicht rudimentärste Methode psychologischer Folter ist das absichtliche und zielgerichtete Zufügen von Angst. Dass das Zufügen von Angst selbst Folter bedeuten kann, ist weithin anerkannt, nicht nur von Mandatsträgern³⁵ sondern auch vom Komitee gegen Folter,³⁶ der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte,³⁷ der Menschenrechtsausschuss,³⁸ der Interamerikanische Gerichtshof³⁹ und andere Mechanismen.

47. In der Praxis kann Angst durch eine praktisch unbegrenzte Vielfalt von Techniken hervorgerufen werden; Einige der häufigsten sind die folgenden:

- (a) Direkte oder indirekte Androhung von Folter, Wiederholung oder Eskalation, Verstümmelung, sexuelle Gewalt oder anderer Missbrauch, auch gegenüber Verwandten, Freunden oder anderen Insassen;
- (b) Zurückhalten oder falsche Darstellung von Informationen über das Schicksal der Opfer oder ihre Lieben, Scheinhinrichtungen, Zeugen der tatsächlichen oder angeblichen Tötung oder Folter anderer;
- (c) Provozieren einer persönlichen oder kulturellen Phobie durch tatsächliche oder drohende Exposition gegen Insekten, Schlangen, Hunde, Ratten, Infektionskrankheiten usw.;
- (d) Verursachen von Klaustrophobie durch Scheinbestattungen oder Einsperren in Kisten, Säрге, Taschen und andere beengte Räume (je nach Umständen können diese Methoden auch zunehmend schwere körperliche Schmerzen oder Leiden verursachen).

48. Die durch Angst ausgelöste extreme psychische Belastung und enorme innere Konflikte werden oft unterschätzt. In Wirklichkeit kann vor allem das langanhaltende Erleben von Angst sein

³³ Für andere Kategorisierungen siehe beispielsweise Almerindo E. Ojeda, „What Is psychologische Tortur?“, in Ojeda, Hrsg., *Das Trauma der psychologischen Folter*, S. 1–2; und Pérez-Sales, *Psychische Folter*, S. 257–258.

³⁴ Pérez-Sales, *Psychische Folter*, p. 284.

³⁵ A/56/156, Abs. 3 und 7–8; E/CN.4/1986/15, Abs. 119; und E/CN.4/1998/38, Abs. 208.

³⁶ CAT/C/KAZ/CO/2, Abs. 7; und CAT/C/USA/CO/2, Abs. 24.

³⁷ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Große Kammer, *Gäfen gegen Deutschland*, Antrag Nr. 22978/05, Urteil, 1. Juni 2010, Rn. 108.

³⁸ Menschenrechtsausschuss, Mitteilung Nr. 74/1980, Ansichten des Ausschusses im Fall von *Miguel Angel Estrella gegen Uruguay*, Abs. 8.3.

³⁹ Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Baldeón-García gegen Peru*, Urteil vom 6. April 2006, Randnr. 119; und Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Tibi gegen Ecuador*, Urteil vom 7. September 2004, Randnrn. 147–149).

schwächerer und quälender als die tatsächliche Materialisierung dieser Angst, und selbst die Erfahrung körperlicher Folter kann als weniger traumatisierend empfunden werden als die unbestimmte psychologische Qual ständiger Angst und Angst. Glaubwürdige und unmittelbare Bedrohungen wurden insbesondere mit schwerem psychischem Leiden, posttraumatischen Belastungsstörungen, aber auch chronischen Schmerzen und anderen somatischen (dh körperlichen) Symptomen in Verbindung gebracht.

2. Selbstbestimmung (Beherrschung und Unterwerfung)

49. Eine psychologische Methode, die in praktisch allen Foltersituationen angewandt wird, besteht darin, den Opfern absichtlich die Kontrolle über so viele Aspekte ihres Lebens wie möglich zu nehmen, ihre vollständige Dominanz zu demonstrieren und ihnen ein tiefes Gefühl der Hilflosigkeit, Hoffnungslosigkeit und völligen Abhängigkeit zu vermitteln auf den Folterer. In der Praxis wird dies durch eine Vielzahl von Techniken erreicht, darunter vor allem:

- (a) Willkürliches Bereitstellen, Verweigern oder Entziehen des Zugangs zu Informationen, Lesestoff, persönliche Gegenstände, Kleidung, Bettzeug, Frischluft, Licht, Nahrung, Wasser, Heizung oder Lüftung;
- (b) Schaffung und Aufrechterhaltung einer unvorhersehbaren Umgebung mit ständig sich ändernde und unregelmäßig unterbrochene, verlängerte oder verzögerte Zeitpläne für Mahlzeiten, Schlaf, Hygiene, Wasserlassen und Stuhlgang und Verhöre;
- (c) Absurde, unlogische oder widersprüchliche Verhaltensregeln, Sanktionen und Belohnung;
- (d) Unmögliche Entscheidungen aufzuerlegen, die die Opfer zwingen, an ihren eigenen teilzunehmen Folter.

50. Allen diesen Techniken ist gemeinsam, dass sie das Gefühl der Kontrolle, Autonomie und Selbstbestimmung des Opfers stören und sich mit der Zeit in völliger Verzweiflung und vollständiger körperlicher, geistiger und seelischer Abhängigkeit vom Folterer festigen („erlernte Hilflosigkeit“).

3. Würde und Identität (Erniedrigung, Verletzung der Privatsphäre und sexuelle Integrität)

51. Eng verbunden mit der Unterdrückung persönlicher Kontrolle, Autonomie und Selbstbestimmung, aber noch grenzüberschreitender, ist die proaktive Bekämpfung des Selbstwertgefühls und der Identität der Opfer durch die systematische und vorsätzliche Verletzung ihrer Privatsphäre, Würde und sexuellen Integrität. Dies kann zum Beispiel beinhalten:

- (a) Ständige audiovisuelle Überwachung durch Kameras, Mikrofone, einseitig Glas, Käfige und andere relevante Mittel, einschließlich während sozialer, rechtlicher und medizinischer Besuche und während des Schlafens und der persönlichen Hygiene, einschließlich Urinieren und Stuhlgang;
- (b) Systematische herabwürdigende oder unhöfliche Behandlung, Spott, Beleidigungen, Beschimpfungen, persönliche, ethnische, rassistische, sexuelle, religiöse oder kulturelle Erniedrigung;
- (c) Öffentliche Beschämung, Verleumdung, Verleumdung, Verleumdung oder Offenlegung von Intimen Angaben zum Privat- und Familienleben des Opfers;
- (d) Erzwungene Nacktheit oder Selbstbefriedigung, oft vor Beamten des Gegenteils Geschlecht;
- (e) Sexuelle Belästigung durch Anspielungen, Witze, Beleidigungen, Anschuldigungen, Drohungen o Freilegen von Genitalien;
- (f) Verletzung kultureller oder sexueller Tabus, einschließlich der Beteiligung von Angehörigen, Freunde oder Tiere;
- (g) Verbreitung von Fotos oder Audio-/Videoaufnahmen, die das Opfer zeigen gefoltert oder sexuell missbraucht werden, ein Geständnis ablegen oder sich anderweitig in kompromittierenden Situationen befinden.

52. Es muss betont werden, dass die erniedrigende und erniedrigende Natur des Missbrauchs ihn nicht unbedingt in den Bereich „anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung“ verbannt, die manchmal (fälschlicherweise) als „geringeres“ Unrecht als Folter angesehen wird. Es ist bekannt, dass systematische und anhaltende Verletzungen der Privatsphäre, der Würde und der sexuellen Integrität schweres seelisches Leiden hervorrufen, einschließlich Emotionen tiefer Verletzlichkeit, Demütigung, Scham und

Schuldgefühle, oft verstärkt durch Angst vor sozialer Ausgrenzung, Selbsthass und Suizidalität. Ausschlaggebend für die Einstufung als Folter oder sonstige Misshandlung sind daher, wie bei anderen Methoden auch, die Absicht und Zweckmäßigkeit der erniedrigenden Behandlung sowie die Ohnmacht des Opfers.⁴⁰

4. Umgebungsorientierung (sensorische Manipulation)

53. Sinnesreize und Umweltkontrolle sind ein menschliches Grundbedürfnis. Bewusste sensorische Manipulation und Desorientierung durch sensorische Deprivation oder Hyperstimulation betreffen sowohl die Sinnesorgane als auch die kognitive Verarbeitung der Sinneswahrnehmung. Insbesondere die sensorische Überstimulation steht damit an der Schnittstelle zwischen körperlicher und psychischer Folter.

54. Während eine kurzzeitige sensorische Entbehrung allein extreme seelische Qualen auslösen kann, führt eine anhaltende Entbehrung im Allgemeinen zu Apathie, gefolgt von fortschreitender schwerer Orientierungslosigkeit, Verwirrtheit und schließlich wahnhaften, halluzinatorischen und psychotischen Symptomen. Dementsprechend verbietet der Grundsatzkatalog zum Schutz aller Personen unter jeglicher Form der Haft oder Inhaftierung ausdrücklich, einen Häftling „unter Bedingungen festzuhalten, die ihn vorübergehend oder dauerhaft des Gebrauchs eines seiner natürlichen Sinne, wie etwa des Sehens oder Hörens, berauben, oder von seinem Bewusstsein für den Ort und das Vergehen der Zeit“.⁴¹ In der Praxis beinhaltet ein solcher Entzug die teilweise oder vollständige Eliminierung der sensorischen Stimulation durch eine Anhäufung von Maßnahmen wie:

- Unterdrückung der mündlichen Kommunikation mit dem Opfer
- Konstantes monotones Licht
- Optisch sterile Umgebung
- Schallisolierung der Zelle
- Kapuze
- Augenbinde
- Verwendung von Handschuhen
- Verwendung von Gesichtsmasken
- Verwendung von Ohrenschützern

55. Sensorische Überstimulation unterhalb der körperlichen Schmerzschwelle, wie etwa durch konstant helles Licht, laute Musik, schlechte Gerüche, unangenehme Temperaturen oder aufdringliches weißes Rauschen, führt zu zunehmend starkem psychischem Stress und Angstzuständen, der Unfähigkeit, klar zu denken, gefolgt von zunehmender Reizbarkeit und Ausbrüchen vor Wut und schließlich totaler Erschöpfung und Verzweiflung. Eine extreme sensorische Überstimulation, die sofort oder im Laufe der Zeit zu tatsächlichen körperlichen Schmerzen oder Verletzungen führt, sollte als körperliche Folter angesehen werden. Dies kann zum Beispiel beinhalten, Opfer mit extrem hellem Licht zu blenden oder sie extrem lautem Lärm oder Musik oder extremen Temperaturen auszusetzen, die Verbrennungen oder Unterkühlung verursachen.

5. Soziales und emotionales Verhältnis (Isolation, Ausgrenzung, Verrat)

56. Eine routinemäßige Methode der psychologischen Folter besteht darin, das Bedürfnis des Opfers nach sozialer und emotionaler Beziehung durch Isolation, soziale Ausgrenzung, Mobbing und Verrat anzugreifen. Personen, die keinen sinnvollen sozialen Kontakt haben und emotionaler Manipulation ausgesetzt sind, können schnell zutiefst destabilisiert und geschwächt werden.

57. Die vorherrschende Methode der Isolation und sozialen Ausgrenzung ist die Einzelhaft, die definiert ist als „die Haft von Gefangenen für 22 Stunden oder mehr am Tag ohne sinnvollen menschlichen Kontakt“.⁴² Nach internationalem Recht kann Einzelhaft sein

⁴⁰ Siehe auch Cakal, „Schwäche, Abhängigkeit und Angst“, S. 23–24.

⁴¹ Beschluss der Generalversammlung [43/173](#), Anhang. Die Nelson-Mandela-

⁴² Regeln, Regel 44.

nur unter außergewöhnlichen Umständen verhängt, und „verlängerte“ Einzelhaft von mehr als 15 aufeinanderfolgenden Tagen wird als eine Form von Folter oder Misshandlung angesehen.⁴³ Gleiches gilt für häufig wiederholte Maßnahmen, die zusammengenommen einer verlängerten Einzelhaft gleichkommen.⁴⁴ Noch extremer als die Einzelhaft ist die „Isolationshaft“, die dem Insassen jeglichen Kontakt zur Außenwelt, insbesondere zu Ärzten, Anwälten und Angehörigen, verwehrt und immer wieder als Folterform anerkannt wird.⁴⁵

58. Andere Methoden, um auf das Bedürfnis des Opfers nach sozialem Kontakt einzugehen, umfassen die vorsätzliche medizinische, sprachliche, religiöse oder kulturelle Isolation innerhalb einer Gruppe von Insassen sowie die Anstiftung, Ermutigung oder Duldung von bedrückenden Situationen von Belästigung, Mobbing oder Mobbing gegen betroffene Personen oder Gruppen. Beispielsweise wird die diskriminierende oder strafende Inhaftierung einzelner homosexueller Männer in Sammelzellen mit gewalttätigen, homophoben Insassen voraussichtlich eine Mobbing-Situation schaffen, die soziale Isolation, Drohungen, Demütigungen und sexuelle Belästigungen mit sich bringt und ein hohes Maß an ständigem Stress und Angst verursacht, das sich wahrscheinlich auszahlen wird Folter unabhängig vom Auftreten körperlicher Gewalt.

59. Die schwerwiegenden psychischen und physischen Auswirkungen von Haft ohne Kontakt zur Außenwelt, Einzelhaft und sozialer Ausgrenzung, einschließlich Mobbing, sind gut dokumentiert und können je nach den Umständen von zunehmend schweren Formen von Angstzuständen, Stress und Depressionen bis hin zu kognitiven Beeinträchtigungen und Selbstmordgedanken reichen. Isolation und soziale Ausgrenzung können, insbesondere wenn sie andauernd oder auf unbestimmte Zeit andauern oder mit dem Todestraktsyndrom kombiniert werden, auch schwere und irreparable seelische und körperliche Schäden verursachen.

60. Abgesehen von und im Allgemeinen in Kombination mit Isolation und sozialer Ausgrenzung zielen Folterer häufig auf das Bedürfnis der Opfer nach emotionaler Beziehung durch absichtliche emotionale Manipulation ab. Dies kann Methoden umfassen wie:

- Förderung und dann Verrat an emotionaler Beziehung und persönlichem Vertrauen
- „Fehlverhalten“ durch „Schuld/Schuld“-Entscheidungen provozieren und dann Schuldgefühle oder Scham hervorrufen, weil sie das Vertrauen des Folterers missbraucht haben
- Zerstören emotionaler Bindungen, indem die Opfer gezwungen werden, andere Gefangene, Verwandte und Freunde zu verraten oder sich an deren Missbrauch zu beteiligen, oder umgekehrt
- Täuschende, desorientierende oder anderweitig verwirrende Informationen oder Rollenspiele

6. Kommunales Vertrauen (institutionelle Willkür und Verfolgung)

61. Jeder Mensch hat das angeborene Bedürfnis nach gemeinschaftlichem Vertrauen. Angesichts der überwältigenden Macht des Staates muss der Einzelne seine eigene Ohnmacht kompensieren können, indem er sich auf die Fähigkeit und Bereitschaft der Gemeinschaft zur Selbstbeherrschung verlässt, insbesondere durch die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit und der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit. Solange administrative oder gerichtliche Fehler, Fahrlässigkeit oder Willkür effektiv, wenn auch manchmal unvollkommen, durch ein regelmäßiges System institutioneller Beschwerden und Abhilfemaßnahmen angegangen und korrigiert werden können, müssen die daraus resultierenden Unannehmlichkeiten, Ungerechtigkeiten und Frustrationen möglicherweise als unvermeidliche Nebenwirkung hingenommen werden der Verfassungsprozesse, die demokratische Gesellschaften regieren.

62. Wie ausführlich im Bericht des Sonderberichterstatters über die Wechselbeziehung zwischen Korruption und Folter (A/HRC/40/59, Abs. 16 und 48–60) erörtert, werden diese verfassungsmäßigen Prozesse tödlich korrumpiert, wenn Verwaltungs- oder Justizbefugnisse vorsätzlich missbraucht werden für willkürliche Zwecke und wenn die einschlägigen institutionellen Aufsichtsmechanismen selbstgefällig, mitschuldig, unzugänglich oder gelähmt sind, bis zu dem Punkt, an dem jede Aussicht auf ein ordnungsgemäßes Verfahren und die Rechtsstaatlichkeit effektiv beseitigt wird.

⁴³ Ebenda, Regel 43 (1) (b); und A/66/268, Abs. 26. A/

⁴⁴ 68/295, Abs. 61.

⁴⁵ A/HRC/13/42, Abs. 28 und 32; Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Velásquez Rodríguez gegen Honduras*, Urteil vom 29. Juli 1988, Randnr. 187; CCPR/C/51/D/458/1991, Anlage, Abs. 9.4; und CCPR/C/61/D/577/1994, Abs. 8.4.

63. Typisch für Kontexte, die durch systemisches Governance-Versagen oder durch die Verfolgung von Einzelpersonen oder Gruppen gekennzeichnet sind, verrät anhaltende institutionelle Willkür grundlegend das menschliche Bedürfnis nach gemeinschaftlichem Vertrauen und kann je nach den Umständen schweres psychisches Leiden, tiefe emotionale Destabilisierung und dauerhafte individuelle verursachen und kollektives Trauma. Wenn institutionelle Willkür oder Verfolgung vorsätzlich und gezielt machtlosen Personen schwere seelische Schmerzen oder Leiden zufügt, kann dies nach Ansicht des Sonderberichterstatters psychische Folter darstellen oder dazu beitragen. In der Praxis ist diese Frage von besonderer, aber nicht ausschließlicher Relevanz im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Instrumentalisierung willkürlicher Inhaftierung und damit verbundener gerichtlicher oder behördlicher Willkür.

64. Abgesehen von Haft ohne Kontakt zur Außenwelt und Einzelhaft, die oben erörtert wurden, gehören zu den bemerkenswertesten Formen willkürlicher Haft:

- **Erzwungenes Verschwinden.** Dies umfasst die Verhaftung, Inhaftierung, Entführung oder jede andere Form der Freiheitsentziehung durch oder mit der Genehmigung, Unterstützung oder Duldung von Staatsbeamten, gefolgt von einer Weigerung, eine solche Inhaftierung anzuerkennen, oder der Verschleierung des Schicksals oder Aufenthaltsorts der verschwundenen Personen, wodurch sie dem Schutz des Gesetzes entzogen sind.⁴⁶ Das Verschwindenlassen kann sowohl in Bezug auf die verschwundene Person als auch in Bezug auf ihre Angehörigen eine Form der Folter darstellen (A/56/156, Abs. 9–16).⁴⁷
- **Zwangshaft.** Dies beinhaltet die vorsätzliche Instrumentalisierung des zunehmend schweren Leidens, das durch längere willkürliche Inhaftierung verursacht wird, um den Inhaftierten oder Dritte zu nötigen, einzuschüchtern, abzuschrecken oder auf andere Weise „zu brechen“.
- **Grausame, unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung.** Dabei handelt es sich um überlange oder harte Haftstrafen, die zum Zwecke der Abschreckung, Einschüchterung und Bestrafung verhängt werden, aber in einem groben Missverhältnis zur Schwere der Straftat stehen und mit den Grundprinzipien der Gerechtigkeit und Menschlichkeit nicht vereinbar sind. Es kann auch das schwere geistige und emotionale Leiden umfassen, das durch das „Todestraktsyndrom“ verursacht wird.⁴⁸

65. Ob eine bestimmte Haftsituation als „Haft“ einzustufen ist, hängt nicht nur davon ab, ob die betroffenen Personen de jure ein Recht auf Ausreise haben, sondern auch davon, ob sie de facto in der Lage sind, dieses Recht auszuüben, ohne sich schweren Menschenrechtsverletzungen auszusetzen (Grundsatz der Nichtzurückweisung).

66. Ob willkürliche Inhaftierung und damit verbundene gerichtliche oder administrative Willkür psychische Folter darstellen, muss von Fall zu Fall entschieden werden. Generell gilt: Je länger eine willkürliche Haftsituation andauert und je weniger Inhaftierte ihre eigene Situation beeinflussen können, desto größer werden ihr Leiden und ihre Verzweiflung. Opfer längerer willkürlicher Haft haben posttraumatische Symptome und andere schwerwiegende und anhaltende Folgen für die geistige und körperliche Gesundheit gezeigt. Insbesondere die ständige Unsicherheit und gerichtliche Willkür sowie die mangelnde oder unzureichende Kommunikation mit Anwälten, Ärzten, Angehörigen und Freunden führen zu einem wachsenden Gefühl der Hilf- und Hoffnungslosigkeit und können im Laufe der Zeit zu chronischen Angstzuständen und Depressionen führen.

67. Wie der Sonderberichterstatter wiederholt sowohl im Zusammenhang mit irregulärer Migration (A/HRC/37/50, Abs. 25–27) als auch in individuellen Mitteilungen betont hat,⁴⁹ wo willkürliche Inhaftierung und gerichtliche Willkür vorsätzlich verhängt oder aufrechterhalten werden

⁴⁶ Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, Art. 2.

⁴⁷ CAT/C/54/D/456/2011, Abs. 6.4.

⁴⁸ A/67/279, Abs. 42. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Söring gegen das Vereinigte Königreich*, Antrag Nr. 14038/88, Urteil vom 7. Juli 1989, Randnr. 111.

⁴⁹ Siehe vor allem einzelne Mitteilungen des Sonderberichterstatters in den Fällen von Chelsea Manning, Mitteilung Nr. AL USA 22/2019, 1. November 2019; und Julian Assange, Mitteilungen Nr. UA/GBR/3/2019, 27. Mai 2019; und UA GBR 6/2019, 29. Oktober 2019.

zu Zwecken wie Nötigung, Einschüchterung, Abschreckung oder Bestrafung oder aus Gründen im Zusammenhang mit Diskriminierung jeglicher Art, kann dies einer psychischen Folter gleichkommen.

7. Qualvolle Umgebungen (Anhäufung von Stressoren)

68. Die obige Beschreibung spezifischer Methoden sollte nicht die Tatsache verschleiern, dass Folteropfer in der Praxis fast immer einer Kombination von Methoden, Techniken und Umständen ausgesetzt sind, die bewusst darauf ausgelegt sind, sowohl seelischen als auch körperlichen Schmerz oder Leiden zuzufügen. Wenn sie isoliert oder für einen kurzen Zeitraum angewendet werden, müssen einige dieser Techniken und Umstände nicht unbedingt Folter bedeuten. In Kombination und mit zunehmender Dauer wirken sie jedoch verheerend.⁵⁰ Daher kann die Feststellung von Folter nicht nur von den spezifischen Merkmalen bestimmter Techniken oder Umstände abhängen, sondern auch von ihrer kumulativen und/oder anhaltenden Wirkung, manchmal in Verbindung mit externen Stressfaktoren oder individuellen Schwachstellen, die nicht unter der Kontrolle des Folterers stehen und darf von ihm nicht einmal bewusst instrumentalisiert werden. Wie der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien treffend feststellt, kann Folter „in einer einzigen Handlung begangen werden oder aus einer Kombination oder Anhäufung mehrerer Handlungen resultieren, die einzeln betrachtet und aus dem Zusammenhang gerissen harmlos erscheinen können ... Der Zeitraum Zeit, die Wiederholung und verschiedene Formen von Misshandlung und Schwere als Ganzes zu bewerten“.⁵¹

69. Insbesondere bei Abwesenheit von körperlichen Schmerzen und Leiden muss immer der Kontext berücksichtigt werden, in dem bestimmte Methoden angewendet werden. Während beispielsweise öffentlich geäußerte Beleidigungen und Verleumdungen unter normalen Umständen eine Straftat darstellen können, jedoch keine Folter, kann sich eine solche Einschätzung erheblich ändern, wenn dasselbe Verhalten zu einer systematischen, staatlich geförderten Verunglimpfung und Verfolgung mit zusätzlichen Maßnahmen wird wie willkürliche Inhaftierung, ständige Überwachung, systematische Rechtsverweigerung und ernsthafte Drohungen oder Einschüchterungen.⁵² Darüber hinaus kann jede Person unterschiedlich auf eine bestimmte Foltermethode reagieren. In der Praxis müssen Foltertechniken daher immer unter Bezugnahme auf die individuellen Verwundbarkeiten (A/73/152) des betroffenen Opfers bewertet werden, unabhängig davon, ob sie auf eine Behinderung (A/63/175), den Migrationsstatus (A/HRC/37/50) oder aus irgendeinem anderen Grund.

70. In solchen Situationen ist es angemessener, von einem „quälenden Umfeld“ zu sprechen, anstatt jeden Faktor isoliert zu betrachten und zu fragen, welche die „Schwere“-Schwelle überschreiten., das heißt, eine Kombination von Umständen und/oder Praktiken, die dazu bestimmt oder insgesamt dazu bestimmt sind, absichtlich Schmerzen oder Leiden von ausreichender Schwere zuzufügen, um den gewünschten qualvollen Zweck zu erreichen.⁵³ Dies spiegelt die Realität wider, dass Opfer dazu neigen, Folter ganzheitlich zu erleben und darauf zu reagieren, und nicht als eine Reihe isolierter Techniken und Umstände, von denen jede Folter bedeuten kann oder auch nicht.⁵⁴

E. Cyberfolter

71. Ein besonderer Anlass zur Sorge, dem offenbar nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt wurde, ist der mögliche Einsatz verschiedener Formen der Informations- und Kommunikationstechnologie („Cybertechnologie“) zu Folterzwecken. Obwohl die Förderung, der Schutz und die Wahrnehmung der Menschenrechte im Internet wiederholt vom Menschenrechtsrat angesprochen wurden (siehe A/HRC/32/L.20; und A/HRC/38/L.10/Rev.1), Folter hat

⁵⁰ Ärzte für Menschenrechte und Human Rights First, *Hinterlasse keine Spuren: Verbesserte Verhörtechniken und das Risiko der Kriminalität* (2007), S. 6.

⁵¹ Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, Strafkammer II, *Staatsanwalt gegen Milorad Krnojelac*, Fall Nr. IT-97-25, Urteil, 15. März 2002, Rn. 182; siehe auch Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Irland gegen das Vereinigte Königreich*, Antrag Nr. 5310/71, Rn. 168.

⁵² Ein großangelegtes historisches Beispiel für einen solchen Missbrauch waren die sogenannten „Kampfsitzungen“, die während der chinesischen Kulturrevolution (1966–1976) dazu dienten, politische Dissidenten öffentlich zu demütigen, zu missbrauchen und zu foltern. Siehe Tom Phillips, „Die Kulturrevolution: Alles, was Sie über Chinas politische Erschütterung wissen müssen“, *Der Wächter*, 10. Mai 2016. Zu einem aktuellen Einzelfall siehe OHCHR, „UN expert said ‚collective chase‘ of Julian Assange must end now“, 31. Mai 2019.

⁵³ Pérez-Sales, *Psychische Folter*, p. 284.

⁵⁴ Luban und Newell, „Persönlichkeitsstörung als geistige Folter“, S. 363 und 374.

in erster Linie als Instrument zur Behinderung der Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung im Internet und nicht als Menschenrechtsverletzung verstanden, die durch den Einsatz von Cybertechnologie begangen werden könnte.

72. Dies erscheint überraschend, wenn man bedenkt, dass einige der Merkmale des Cyberspace ihn zu einer Umgebung machen, die Missbrauch und Ausbeutung sehr begünstigt, insbesondere eine enorme Machtasymmetrie, praktisch garantierte Anonymität und fast vollständige Straffreiheit. Staaten, Wirtschaftsakteure und organisierte Kriminelle sind nicht nur in der Lage, Cyberoperationen durchzuführen, die unzähligen Menschen schweres Leid zufügen, sondern können sich auch zu Folterzwecken dazu entschließen. Es ist daher notwendig, die Vorstellbarkeit und die Grundzüge dessen, was als „Cybertorture“ bezeichnet werden könnte, vorab kurz zu untersuchen.

73. In der Praxis spielt die Cybertechnologie bereits die Rolle eines „Ermöglichers“ bei der Begehung sowohl physischer als auch psychischer Formen von Folter, insbesondere durch die Erfassung und Übermittlung von Überwachungsinformationen und Anweisungen an Vernehmer sowie durch die Verbreitung von Audio- oder Videoaufzeichnungen von Folter oder Mord zum Zwecke der Einschüchterung oder sogar Live-Streaming von sexuellem Kindesmissbrauch „auf Anfrage“ von voyeuristischen Klienten (A/HRC/28/56, Abs. 71), und zunehmend auch durch Fernsteuerung oder Betäubungsmanipulation Gürtel (A/72/178, Abs. 51), medizinische Implantate und möglicherweise nanotechnologische oder neurotechnologische Geräte.⁵⁵ Cybertechnologie kann auch verwendet werden, um schweres seelisches Leid zuzufügen oder dazu beizutragen, während die Leitung des physischen Körpers vermieden wird, insbesondere durch Einschüchterung, Belästigung, Überwachung, öffentliche Anprangerung und Verleumdung sowie Aneignung, Löschung oder Manipulation von Informationen.

74. Die Übermittlung ernsthafter Drohungen durch anonyme Telefonanrufe ist seit langem eine weit verbreitete Methode, um aus der Ferne Angst zu verbreiten. Mit dem Aufkommen des Internets wurde berichtet, dass insbesondere staatliche Sicherheitsdienste Cybertechnologie sowohl auf ihrem eigenen Territorium als auch im Ausland zur systematischen Überwachung einer Vielzahl von Personen und/oder zur direkten Störung ihres ungehinderten Zugangs zu Cybertechnologie einsetzen.⁵⁶ Elektronische Kommunikationsdienste, Social-Media-Plattformen und Suchmaschinen bieten ein ideales Umfeld sowohl für die anonyme Übermittlung gezielter Drohungen, sexueller Belästigung und Erpressung als auch für die Massenverbreitung einschüchternder, diffamierender, erniedrigender, irreführender oder diskriminierender Narrative.

75. Personen oder Gruppen, die systematisch von Cyber-Überwachung und Cyber-Belästigung betroffen sind, bleiben im Allgemeinen ohne wirksame Abwehr-, Flucht- oder Selbstschutzmittel und befinden sich zumindest in dieser Hinsicht häufig in einer Situation der „Machtlosigkeit“, die mit einer physischen Inhaftierung vergleichbar ist. Abhängig von den Umständen können die physische Abwesenheit und Anonymität des Täters sogar die Gefühle der Hilflosigkeit, des Kontrollverlusts und der Verwundbarkeit des Opfers verstärken, ähnlich wie die stresssteigernde Wirkung von Augenbinden oder Verhüllen während körperlicher Folter. Ebenso kann die allgemeine Scham, die durch öffentliche Bloßstellung, Verleumdung und Erniedrigung verursacht wird, ebenso traumatisch sein wie die direkte Demütigung durch Täter in einem geschlossenen Umfeld.⁵⁷ Wie verschiedene Studien zu Cybermobbing gezeigt haben, kann Belästigung allein in vergleichsweise begrenzten Umgebungen die Zielpersonen extrem erhöhten und anhaltenden Angstzuständen, Stress, sozialer Isolation und Depression aussetzen und das Selbstmordrisiko erheblich erhöhen.⁵⁸ Daher führen wohl viel systematischere, von der Regierung geförderte Bedrohungen und Belästigungen, die durch Cybertechnologien geliefert werden, nicht nur zu einer Situation effektiver Ohnmacht, sondern können durchaus zufügen

⁵⁵ Al Elmondi, „Next-generation nonsurgical neurotechnology“, Defense Advanced Research Projects Agency, verfügbar unter www.darpa.mil/program/next-generation-nonsurgical-neurotechnology.

⁵⁶ Siehe Resolutionen 32/13 und 38/7 des Menschenrechtsrates. Siehe insbesondere die Enthüllungen von Edward Snowden aus dem Jahr 2013 über die globalen Überwachungsaktivitäten der United States National Security Agency und ihrer internationalen Partner, siehe Ewan Macaskill und Gabriel Dance, „NSA files: decoded – what the revelations mean for you“, *Der Wächter*, 1. November 2013. Pau Pérez-Sales, „Internet und Folter“ (im Erscheinen).

⁵⁷ Ann John und andere, „Selbstverletzung, suizidales Verhalten und Cybermobbing bei Kindern und Jugendlichen: Systematische Überprüfung“, *Zeitschrift für medizinische Internetforschung*, Bd. 20, Nr. 4 (2018); Rosario Ortega und andere, „Die emotionalen Auswirkungen von Mobbing und Cybermobbing auf Opfer: eine europäische länderübergreifende Studie“, *Aggressives Verhalten*, Bd. 38, Nr. 5 (September/Oktober 2012).

Ausmaße von Angst, Stress, Scham und Schuldgefühlen bis hin zu „schwerem psychischen Leiden“, wie es für die Feststellung von Folter erforderlich ist.⁵⁹

76. Um die angemessene Umsetzung des Folterverbots und damit verbundener rechtlicher Verpflichtungen unter gegenwärtigen und künftigen Umständen zu gewährleisten, sollte seine Auslegung im Allgemeinen im Einklang mit neuen Herausforderungen und Fähigkeiten weiterentwickelt werden, die sich in Bezug auf neue Technologien ergeben, nicht nur im Cyberspace, sondern auch in Bereichen wie künstliche Intelligenz, Robotik, Nano- und Neurotechnologie oder pharmazeutische und biomedizinische Wissenschaften, einschließlich des sogenannten „Human Enhancement“.

IV. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

77. **Auf der Grundlage der vorstehenden Beobachtungen und Erwägungen zu den wesentlichen Dimensionen des Begriffs „psychische Folter“ und gestützt auf umfassende Konsultationen mit Interessenträgern schlägt der Sonderberichterstatter nach bestem Wissen und Gewissen die nachstehenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen vor .**

78. **Häufigkeit. Psychische Folter tritt in einer Vielzahl von Kontexten auf, einschließlich gewöhnlicher strafrechtlicher Ermittlungen, Polizeigewahrsam, „Stop-and-Search“-Operationen, Informationsbeschaffung, medizinischer, psychiatrischer und sozialer Versorgung, Einwanderung, Verwaltungs- und Zwangshaft sowie in sozialen Kontexten wie häusliche Gewalt, Mobbing, Cybermobbing und politische oder diskriminierende Verfolgung.**

79. **Generelle Empfehlungen. Psychologische Folter, die eine Unterkategorie des allgemeinen Folterbegriffs darstellt, wiederholt der Sonderberichterstatter hiermit die allgemeinen Empfehlungen seines Mandats (E/CN.4/2003/68, Abs. 26) und betont ihre uneingeschränkte Anwendbarkeit mutatis mutandis auf Methoden, Techniken und Umstände, die einer „psychologischen Folter“ gleichkommen.**

80. **Untersuchung ohne Zwangsmaßnahmen. Angesichts der praktischen Bedeutung der weiteren Klärung der Bruchlinien zwischen zulässigen nicht zwangsweisen Ermittlungsmethoden und verbotenen Zwangsvernehmungen bekräftigt der Sonderberichterstatter die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem von seinem Vorgänger vorgelegten thematischen Bericht (A/71/298) und fordert die Staaten dazu auf den laufenden Prozess zur Entwicklung internationaler Richtlinien für investigative Befragungen und damit verbundene Schutzmaßnahmen aktiv unterstützen.**

81. **Istanbul-Protokoll. Personal, das mit medizinischen Untersuchungen, der Feststellung des Migrationsstatus oder der gerichtlichen Beurteilung möglicher Folterfälle beauftragt ist, sollte gemäß dem aktualisierten Protokoll funktionsspezifisch in der Erkennung und Dokumentation von Anzeichen von Folter und Misshandlung geschult werden.**

82. **Konkrete Empfehlungen. Insbesondere im Hinblick auf den Begriff „psychologische Folter“ empfiehlt der Sonderberichterstatter den Staaten, die folgenden Definitionen, Interpretationen und Verständnisse in ihren nationalen normativen, institutionellen und politischen Rahmen, einschließlich insbesondere ihrer Ausbildung und Unterweisung, anzunehmen, aufzunehmen und umzusetzen von medizinischem, justiziellem, administrativem, militärischem und Strafverfolgungspersonal.**

83. **Arbeitsdefinitionen. Für die Zwecke der Menschenrechtsgesetze sollte „psychologische Folter“ so ausgelegt werden, dass sie alle Methoden, Techniken und Umstände umfasst, die dazu bestimmt oder gestaltet sind, absichtlich schwere seelische Schmerzen oder Leiden zuzufügen, ohne den Kanal oder die Wirkung schwerer körperlicher Schmerzen oder Leiden zu nutzen. Umgekehrt sollte „körperliche Folter“ so ausgelegt werden, dass sie alle Methoden, Techniken und Umgebungen umfasst, die dazu bestimmt oder gestaltet sind, absichtlich schwere körperliche Schmerzen oder Leiden zuzufügen, unabhängig von der gleichzeitigen Zufügung von psychischen Schmerzen oder Leiden.**

84. **Konstituierende Elemente: Im Zusammenhang mit psychischer Folter,**

⁵⁹Samantha Newbery und Ali Dehghantanha, „Ein folterfreier Cyberraum: ein Menschenrecht“, 2017.

- (a) „Psychisches Leiden“ bezieht sich in erster Linie auf subjektiv erfahrenes psychisches Leiden, kann sich aber in seiner Abwesenheit auch nur auf objektiv zugefügten seelischen Schaden beziehen;
- (b) Die „Schwere“ von psychischen Schmerzen oder Leiden hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab **endogene und exogene Faktoren des Individuums, die alle von Fall zu Fall und im Lichte des spezifischen Zwecks, der mit der betreffenden Behandlung oder Bestrafung verfolgt wird, ganzheitlich bewertet werden müssen;**
- (c) „Machtlosigkeit“ bezieht sich auf die Unfähigkeit des Opfers, dem zu entkommen oder sich dagegen zu wehren. Zufügen seelischen Schmerzes oder Leidens und kann nicht nur durch körperliche Gewaltsam, sondern beispielsweise auch durch entmündigende Medikamente, Entziehung der Geschäftsfähigkeit, ernsthafte und unmittelbare Drohungen und durch Zwangsmaßnahmen, Mobbing, Cybermobbing und Verfolgung geprägte soziale Kontexte erreicht werden;
- (d) „Vorsätzlichkeit“ liegt dort vor, wo der Täter wusste oder hätte wissen müssen bekannt ist, dass seine oder ihre Handlungen oder Unterlassungen im normalen Lauf der Dinge zu schweren seelischen Schmerzen oder Leiden führen würden, sei es allein oder in Verbindung mit anderen Faktoren und Umständen;
- (e) „Zweckmäßigkeit“ ist vorhanden, wenn seelischer Schmerz oder Leiden zugefügt wird Zwecke wie Verhör, Bestrafung, Einschüchterung und Nötigung des Opfers oder einer dritten Person oder mit einem diskriminierenden Zusammenhang, unabhängig von angeblich wohlwollenden Zwecken wie „medizinische Notwendigkeit“, „Umerziehung“, „geistige Heilung“ oder „Bekehrung“. Therapie“;
- (f) „Rechtmäßige Sanktionen“ können keine verbotenen Sanktionen oder Maßnahmen umfassen durch einschlägige internationale Instrumente oder nationale Gesetze, wie z. B. verlängerte oder unbefristete Einzelhaft, sensorische Manipulation, kollektive Bestrafung, Verbot von Familienkontakten oder Inhaftierung zum Zwecke der Nötigung, Einschüchterung oder aus Gründen im Zusammenhang mit Diskriminierung jeglicher Art.

85. Vorherrschende Methoden. Im Gegensatz zur körperlichen Folter, die den Körper und seine physiologischen Bedürfnisse als Kanal nutzt, um den Geist und die Emotionen des Opfers zu beeinflussen, zielt psychologische Folter direkt auf ein oder mehrere grundlegende psychologische Bedürfnisse ab, wie zum Beispiel:

- (a) Sicherheit (Auslösung von Angst, Phobie und Angst);
- (b) Selbstbestimmung (Herrschaft und Unterwerfung);
- (c) Würde und Identität (Erniedrigung, Verletzung der Privatsphäre und sexuelle Integrität);
- (d) Umweltorientierung (sensorische Manipulation);
- (e) Soziales und emotionales Verhältnis (Isolation, Ausgrenzung und emotional Manipulation);
- (f) Kommunales Vertrauen (institutionelle Willkür und Verfolgung).

86. Qualvolle Umgebungen. In der Praxis sind Folteropfer fast immer einer Kombination von Techniken und Umständen ausgesetzt, die sowohl seelische als auch körperliche Schmerzen oder Leiden zufügen, deren Schwere von Faktoren wie Dauer, Häufung und persönlicher Verwundbarkeit abhängt. Opfer neigen dazu, Folter ganzheitlich zu erleben und darauf zu reagieren, und nicht als eine Reihe isolierter Techniken und Umstände, von denen jede Folter bedeuten kann oder auch nicht. Dementsprechend kann psychologische Folter in einer einzigen Handlung oder Unterlassung begangen werden oder aus einer Kombination oder Anhäufung mehrerer Faktoren resultieren, die einzeln und aus dem Zusammenhang gerissen harmlos erscheinen können. Die Intentionalität,

87. Herausforderungen neuer Technologien. Um die angemessene Umsetzung des Folterverbots und damit verbundener internationaler rechtlicher Verpflichtungen unter gegenwärtigen und zukünftigen Umständen sicherzustellen, sollte seine Auslegung im Einklang mit neuen Herausforderungen und Möglichkeiten, die sich in Bezug auf neue Technologien ergeben, weiterentwickelt werden

nicht nur im Cyberspace, sondern auch in Bereichen wie künstlicher Intelligenz, Robotik, Nano- und Neurotechnologie oder pharmazeutischen und biomedizinischen Wissenschaften einschließlich des sogenannten „Human Enhancement“.
